



Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung/Jahresnorm aus beliebigem Anlass gem. § 45 LDG

AKL – FNr.: 036/4-11

2 Seiten

- die Ausführung gilt für beiderlei Geschlecht

Auskünfte: Fischer Melanie
Telefon: +43 (0)50 536 - 16062
Fax: +43 (0)50 536 - 16000
e-mail: melanie.fischer@ktn.gv.at
(Zutreffendes ankreuzen)

Name (Amtstitel):

SVNr. / GEB.: Personalzahl:

Wohnadresse:

Schule:

- Antrag auf Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung/Jahresnorm gemäß § 45 LDG**
(Teilzeitbeschäftigung für Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen)
- Antrag auf Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung/Jahresnorm gemäß § 45 LDG in Verwendung mit § 116d Abs. 3 GehG - ALTERSTEILZEIT**
(Teilzeitbeschäftigung für Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen mit Entrichtung des vollen Pensionsbeitrages) *Die Bewilligung erfolgt jeweils vom 1.9. – 31.8. des beantragten Schuljahres.*

Ich ersuche gemäß § 45 LDG, in der geltenden Fassung, um Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung auf Wochenstunden für das Schuljahr /

.....
Ort , Datum

.....
Unterschrift des/r Antragstellers/in

Stellungnahme der Schule:

.....
.....
.....

.....
Ort , Datum

.....
Unterschrift des/r Schulleiters/in

Stellungnahme des Bezirksschulrates:

.....
.....
.....

..... ,
Ort Datum Unterschrift des/r Bezirksschulinspektors/in

Der Antrag ist im Dienstweg weiterzuleiten!

Anmerkungen:

§ 45 Abs. 1: Die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 45 Abs. 2: Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfasst. Die verbleibende Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung

- 1. darf nicht unter der Hälfte der vor eine Vollbeschäftigung erforderlichen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung und
- 2. muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung liegen.

§ 45 Abs. 3: Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Landeslehrer insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 48 Abs. 2 dauern wirksam. Abweichend davon kann die Dienstbehörde das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als es erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als zwei Wochenstunden abweichen.

§ 45 Abs. 4: Die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden:

- 1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle
- 2. in den übrigen Fällen, wenn der Landeslehrer infolge einer Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einen anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Altersteilzeit: Gehaltsgesetz "Übergangsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009"

§ 116d Abs. 3: Auf Antrag des Lehrers umfasst die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen. Die Maßnahme kann **nur für ein ganzes Schuljahr** wirksam werden.